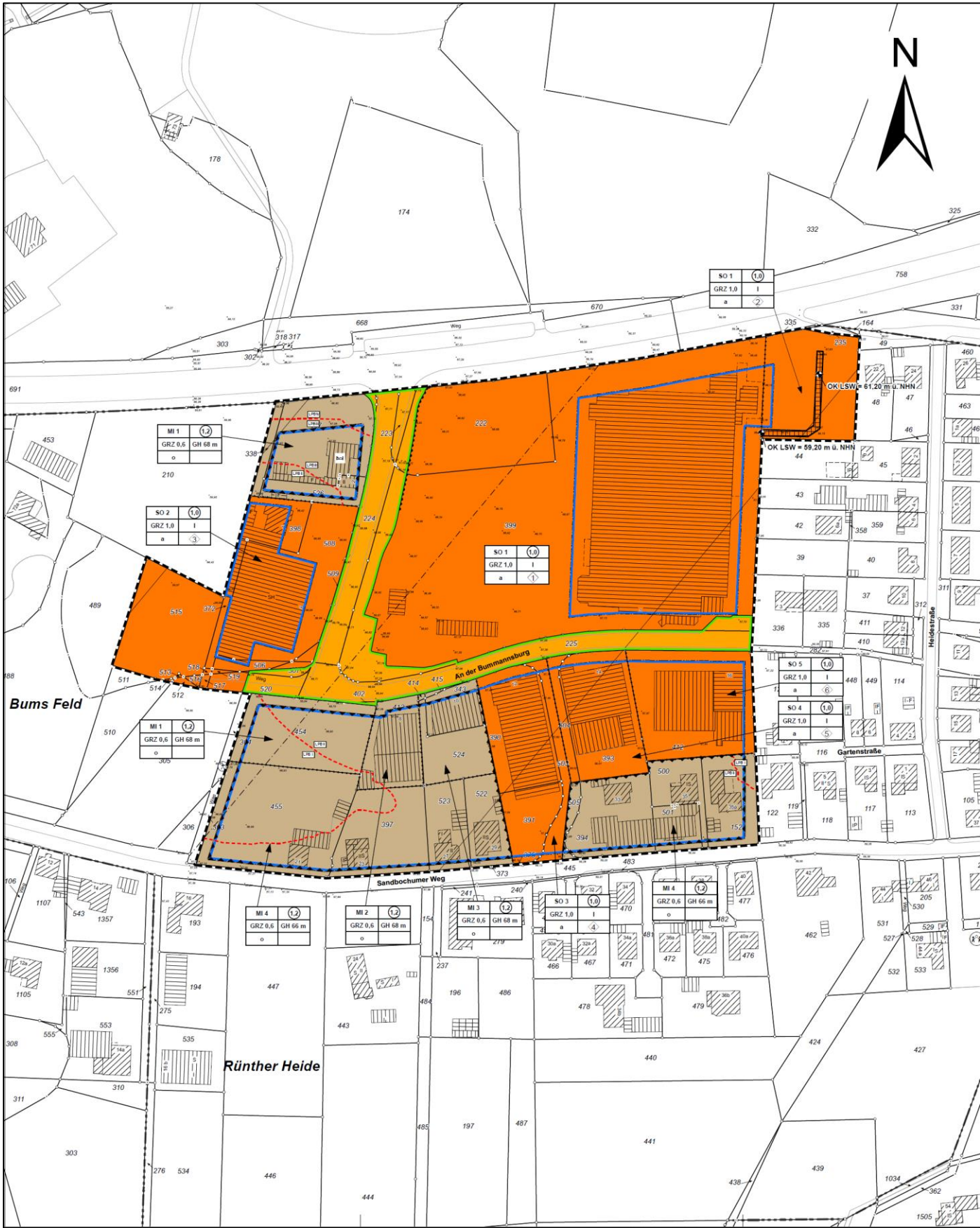


Anlage 4.1



Anlage 4.2

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 1-11 BauNVO)



Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO (siehe textliche Festsetzung II.1.1)



Sonstige Sondergebiete 1-5 mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gemäß § 6 BauNVO (siehe textliche Festsetzung II.1.2)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO

0,4

Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO

GH

Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß in m über NHN (siehe textliche Festsetzung II.2)

I

Anzahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

o

offene Bauweise

a

abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung II.3)

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

6. Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissions-schutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Passive Schallschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzung II.1.4)



Lärmpegelbereich (siehe textliche Festsetzung II.1.4)



Lärmschutzwand

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauGB)



Teilfläche mit Festsetzung von Emissionskontingenten Lp



Höhenlage i. S. v. § 9 Abs. 3 BauGB bei Festsetzungen
Oberkannte Lärmschutzwand in m über NHN als Festmaß zwingend

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Die Abgrenzung der nachfolgend aufgeführten in den MI- und SO-Gebieten zulässigen Sortimente und deren maximal zulässige Verkaufsfäche erfolgt gemäß des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (in Kraft getreten am 08. Februar 2017), des „Einzelhandelsplans NRW“ (Gemeinsamen Rundschlusses des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22. September 2008) und gemäß der „Bergkammer Sortimentsliste“ in Anlehnung an die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2003, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

1.1 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete 1, 2, 3 und 4 (MI 1, MI 2, MI 3, MI 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Mischgebieten 1, 2, 3 und 4 keine Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen zulässig.

Mischgebiet 1 (MI 1)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet 1 (MI 1) ausnahmsweise Verkaufsstellen des Einzelhandels zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche ihm gegenüber untergeordnet in der Geschossfläche ist. Die Verkaufsstellen sind dabei nur unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zulässig.

Mischgebiet 2 (MI 2)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet 2 (MI 2) ausnahmsweise Verkaufsstellen des Einzelhandels zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche ihm gegenüber untergeordnet in der Geschossfläche ist. Die Verkaufsstellen sind dabei nur unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Kunstgewerbe- und Geschenkartikel-Fachmarktes zulässig, sofern die Verkaufsfäche insgesamt 600 m² und folgende zentrenrelevante Sortimente jeweils nicht mehr als 10 % der Verkaufsfäche überschreiten:

WZ 52.44.7	Heimtextilien (ohne Teppiche)
WZ 52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auch eine teilweise oder vollständige Nutzungsänderung des vorhandenen Kunstgewerbe- und Geschenkartikel-Fachmarktes in einen Einzelhandelsbetrieb mit dem Sinne der Anlage 1 zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der „Bergkammer Sortimentsliste“ nachversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten und maximal 600 m² Verkaufsfäche zulässig.

Mischgebiet 3 (MI 3)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet 3 (MI 3) ausnahmsweise Verkaufsstellen des Einzelhandels zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche ihm gegenüber untergeordnet in der Geschossfläche ist. Die Verkaufsstellen sind dabei nur unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erneuerungen und Änderungen des vorhandenen Matratzenfachmarktes zulässig, sofern die Verkaufsfäche insgesamt 350 m² und folgendes zentrenrelevante Sortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfäche überschreitet:

WZ 52.41	Haushaltstextilien, Bettwaren
----------	-------------------------------

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist auch eine teilweise oder vollständige Nutzungsänderung des vorhandenen Matratzen-Fachmarktes in einen Einzelhandelsbetrieb mit dem Sinne der Anlage 1 zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der „Bergkammer Sortimentsliste“ nachversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten und maximal 350 m² Verkaufsfäche zulässig.

Mischgebiet 4 (MI 4)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind keine Vergnügungstätten im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

1.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet 1 (SO 1) „SB-Warenhaus“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 1 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „SB-Warenhaus“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 6.000 m² zulässig.

Folgende nachversorgungsrelevante Sortimente sind zulässig:

WZ 52.11.1	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
WZ 52.2	Fachzeitschriften mit Nahrungsmitteln

Folgende nachversorgungsrelevante Sortimente sind auf bis zu 500 m² Verkaufsfäche je Warengruppe zulässig:

aus WZ 52.33.2	Drogenartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
aus WZ 52.49.2	Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kanarienvögel, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind auf insgesamt 1.500 m² Verkaufsfäche und auf bis zu 400 m² je Warengruppe zulässig:

WZ 52.33.1	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
WZ 52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Metware für Bekleidung und Wäsche
WZ 52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
WZ 52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
aus WZ 52.44.3	Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
WZ 52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ 52.44.7	Heimtextilien (ohne Teppiche)
aus WZ 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
WZ 52.45.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
aus WZ 52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
WZ 52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
WZ 52.47.3	Unterhaltungselektronik und Zeitungen
WZ 52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

WZ 52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ 52.48.6	Spielwaren
aus WZ 52.49.1	Schnittblumen
WZ 52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse
WZ 52.49.5	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
aus WZ 52.49.8	Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

Gemäß § 31 Abs. 1 sind in dem Sondergebiet als Ausnahme Gastronomiebetriebe gemäß WZ Nr. 55.30, Dienstleistungsbetriebe gemäß WZ Nr. 93.0 sowie Apotheken gemäß WZ 52.31 zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_p nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 2 (SO 2) „Elektro-Fachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 2 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Elektro-Fachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 2.000 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

WZ 52.45.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ 52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
WZ 52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
aus WZ 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_p nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 3 (SO 3) „Textil- und Schuhfachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 3 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Textil- und Schuhfachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.100 m² zulässig.

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

WZ 52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
WZ 52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_p nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 4 (SO 4) „Textilfachmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 4 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Textilfachmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.100 m² zulässig.

Folgendes zentrenrelevantes Sortiment ist zulässig:

WZ 52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
----------	--

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig:

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.1.3 angegebenen Emissionskontingente L_p nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sondergebiet 5 (SO 5) „Sonderpostenmarkt“

In dem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sondergebiet 5 „SO Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Sonderpostenmarkt“ ist Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.300 m² zulässig.

Die Innenverkaufsfäche darf maximal 1.100 m² betragen und die Außenverkaufsfäche maximal 200 m².

Folgende nachversorgungsrelevante Sortimente sind auf insgesamt maximal 160 m² Verkaufsfäche zulässig:

WZ 52.11.1	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
WZ 52.2	Fachzeitschriften mit Nahrungsmitteln

Folgendes nachversorgungsrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 60 m² Verkaufsfäche zulässig:

aus WZ 52.33.2	Drogenartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
----------------	---

Folgendes nachversorgungsrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 30 m² Verkaufsfäche zulässig:

aus WZ 52.49.2	Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kanarienvögel, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel
----------------	---

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind auf insgesamt maximal 190 m² Verkaufsfäche zulässig:

WZ 52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ 52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Folgendes zentrenrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 100 m² Verkaufsfäche zulässig:

WZ 52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
----------	--

Folgendes zentrenrelevantes Sortiment ist auf insgesamt maximal 60 m² Verkaufsfäche zulässig:

WZ 52.48.6	Spielwaren
------------	------------

Folgende zentrenrelevante Sortimente sind je Warengruppe auf maximal 40 m² und insgesamt auf maximal 180 m² Verkaufsfäche zulässig:

aus WZ 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
WZ 52.45.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ 52.44.7	Heimtextilien (ohne Teppiche)
aus WZ 52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
WZ 52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
WZ 52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
WZ 52.33.1	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
WZ 52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Metware für Bekleidung und Wäsche
WZ 52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
aus WZ 52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter

Anlage 4.3

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind zulässig.

Der aufgeführte Betrieb kann nur zugelassen werden, wenn dessen Geräusche die in der Tabelle unter II.3 angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 2006 – 12, Abschnitt 5.

1.3 Emissionskontingente

Gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen werden für die Teilflächen TF 1 bis TF 7 folgende Emissionskontingente L_{eq} in dB nach DIN 45691 zugrunde gelegt!

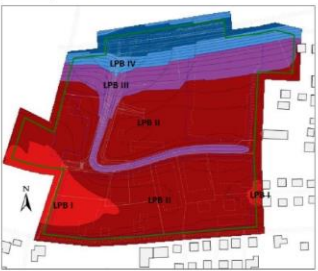
Teilfläche	L_{eq} Tag [dB]	L_{eq} Nacht [dB]
TF 1	63	48
TF 2	53	38
TF 3	62	47
TF 4	61	46
TF 5	60	44
TF 6	62	47
TF 7	61	46

1.4 Lärmfestsetzungen

In der mit einer Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Fläche werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Gebäudegebundene Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) sind nicht zulässig. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, wenn durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzvorrichtungen im Nahbereich oder durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsglärmwerte erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsglärmwerte von nachts 45 dB(A) sichergestellt werden kann.
- In den gekennzeichneten Bereichen sind Fenster von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneten Räumen mit schalldämmenden ggf. fensterabhängigen Lüftungssystemen vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsglärmwerte erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Schlafraumfenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsglärmwerte von nachts 45 dB(A) sichergestellt werden kann.
- Bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Sinne der DIN 4109 sind die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße $R_{w, res}$ = LA – KRaum einzuhalten. Die Schallpegelbereiche sind im Plan festgesetzt. Der maßgebliche Außenlärmpegel LA ist nachfolgend zu entnehmen.

LPB I	55,0 bis 60,0
LPB II	60,0 bis 65,0
LPB III	65,0 bis 70,0
LPB VI	70,0 bis 75,0



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 18 BauNVO)

Gebäudehöhe

Als Gebäudehöhe wird bei Gebäuden mit Flachdach die Höhe der Außenwand des obersten Geschosses und bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe festgelegt.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise können Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen hinsichtlich des seitlichen Grenzabstandes (§ 22 Abs. 2 BauNVO) bleiben unberührt.

III. KENNZEICHNUNGEN NACH § 9 ABS. 5 BAUGB

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Deutschen Steinkohle AG, Herte, Kontakt aufzunehmen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

Außerhalb der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten im Sinne von § 20 Abs. 1 StwVG NRW entlang der Landesstraße L 736 nicht zulässig.

Baugenehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrt – entlang der Landesstraße L 736 – bedürfen gemäß § 25 StwVG der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Anlagen der Außenwerbung dürfen gemäß § 28 Abs. 1 StwVG NRW – sofern sie nicht innerhalb der Baugrenzen liegen – entlang der Landesstraße L 736 in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

III. HINWEISE

Beleuchtung

Festsetzungen zu Beleuchtungsanlagen bestehen im Bebauungsplan nicht. Mögliche Lichtemissionen durch künstliche Beleuchtungsanlagen werden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Werbeanlagen

Werbeanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß § 28 Abs. 1 StwVG NRW, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf der Landesstraße L 736 eingesehen werden können.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kult. und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelände aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergkamen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Kampfmittel

Bei bodeneingreifenden Bauvorhaben muss eine Kampfmittelüberprüfung durchgeführt werden.

Technische Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans herangezogenen technischen Regelwerke, die nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien), können während der Dienstzeiten beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Lär

Berechnungsgrundlage für die Emissionskontingente sind DIN 45691 und die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998 (OBlSt. Nr. 26/1998 vom 26.08.1998, S. 503).

Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die bautechnische Verwertung u. den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe / Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- u. Erdbau (z. B. Errichtung von Trapp- u. Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherren bei der Kreisverwaltung Umm, Fachbereich Natur u. Umwelt, zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

BERGKAMENER SORTIMENTSLISTE

(gem. BBE Unternehmensberatung; Einzelhandelsgutachten für die Stadt Bergkamen, Köln 2006)

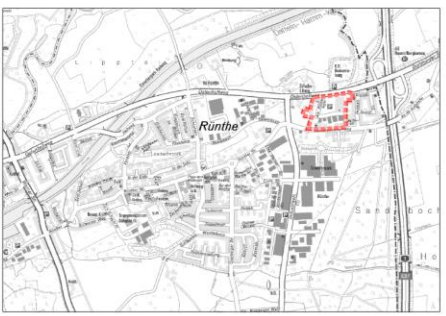
WZ 2003	Bezeichnung
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
WZ-Nr. 52.11.1, 52.2	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln.
aus WZ-Nr. 52.33.2	Drogenartikel ohne Feinchemikalien, Saat- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
aus WZ-Nr. 52.49.2	Heim- und Kleintierfutter, u. a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel
Zentrenrelevante Sortimente	
WZ-Nr. 52.33.1	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
WZ-Nr. 52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Metware für Bekleidung und Wäsche
WZ-Nr. 52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kurschneidwaren
WZ-Nr. 52.43	Schuhe, Leder- und Taschenwaren
aus WZ-Nr. 52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
aus WZ-Nr. 52.44.3	Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
WZ-Nr. 52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ-Nr. 52.44.7	Heimtextilien (ohne Teppiche)
aus WZ-Nr. 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.45.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ-Nr. 52.45.3	Musikinstrumente und Musikalien
aus WZ-Nr. 52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
WZ-Nr. 52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
WZ-Nr. 52.47.3	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
WZ-Nr. 52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
WZ-Nr. 52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ-Nr. 52.48.6	Spielwaren
aus WZ-Nr. 52.49.1	Schnittblumen
aus WZ-Nr. 52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter
WZ-Nr. 52.49.3, 52.49.4	Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
WZ-Nr. 52.49.6	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
aus WZ-Nr. 52.49.8	Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)
WZ-Nr. 52.50.1, 52.50.2	Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Plan-Zeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bauregung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauregung 2018 – BauO NRW 2018) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2048 (GV. NRW. S. 421),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759).

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 17. Mai 2018 gemäß § 2 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	Bürgermeister Schriftführer
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung am 20. September 2012 sowie durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. September bis einschließlich 05. Oktober 2012 durchgeführt.	BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 17. Mai 2018 diesen Bebauungsplan gebilligt und seine Offenlegung beschlossen.
Bürgermeister	Bürgermeister Schriftführer
OFFENLEGUNG	BEKANNTMACHUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht hat in der Zeit vom 13. Juni bis einschließlich 13. Juli 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 06. Juni 2048 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 09/2018 der Stadt Bergkamen ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bürgermeister	Bürgermeister
ERNEUTER BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	ERNEUTE OFFENLEGUNG
Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 11. Oktober 2018 die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes beschlossen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht hat in der Zeit vom 05. November bis einschließlich 07. Dezember 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Bürgermeister Schriftführer	Bürgermeister
BEKANNTMACHUNG	SATZUNGSBESCHLUSS
Ort und Dauer der erneuten Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25. Oktober 2048 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 17/2018 der Stadt Bergkamen ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Bürgermeister	Bürgermeister Schriftführer
RECHTSKRAFT Der Satzungsbeschluss vom ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. der Stadt Bergkamen ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Bürgermeister	



Stadt Bergkamen

Bebauungsplan

Nr. RT 96 - Rünthe-Ost

Stand: 17. Januar 2019 Maßstab 1:1.000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.